

Leitlinien Kirchenmusik in der LLK ab 19. April 2021

zur Coronaschutzverordnung NRW gültig ab dem 19. April 2021

Mit der neuen Coronaschutzverordnung des Landes NRW (gültig ab dem 19. April 2021) geben wir folgende bekannte Leitlinien und **Änderung (gelb markiert)** weiter:

- Die musikalische Gestaltung von Präsenzgottesdiensten in geschlossenen Räumen und im Freien sowie von Gottesdiensten als Stream und als Aufzeichnung, ist ausschließlich mit Solisten oder klein besetzten Ensembles (max. 6 Personen) unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erlaubt.
- Eine Probe mit den Mitwirkenden für einen bestimmten Gottesdienst und ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Repertoire muss nicht direkt vor dem Gottesdienst stattfinden. Sie ist auch an einem anderen Tag möglich.
- **Corona-Schnelltest** sind für diese vorbereitende Probe und den nachfolgenden Gottesdienst für alle Mitwirkenden empfehlenswert und sinnvoll, aber nicht verpflichtend durch die Coronaschutzverordnung vorgeschrieben.
- Alle weiteren Choraktivitäten müssen leider weiterhin ruhen. Weder Proben, außer für die oben genannte einmalige Vorbereitung für Gottesdienste, noch Konzerte, ob solistisch oder im Ensemble, sind gestattet.

Für Posaunenchöre:

- Der Unterricht für Jungbläserinnen und Jungbläser kann als Einzelunterricht oder als Gruppenunterricht bis max. 5 Personen plus Ausbilderin/Ausbilder wieder in Präsenz stattfinden. Dabei sind die unten genannten Abstands- und Hygieneregeln zu beachten.
- **Ein Besuch des musikalischen Unterrichts ist NUR mit einem gültigen negativen Corona-Test möglich:**
 - **Corona-Schnelltests, die in der Schule oder beim Arbeitgeber durchgeführt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum Abend des darauffolgenden Tages.**
 - **Sollte die Möglichkeit eines Corona-Schnelltests über die Schule oder den Arbeitgeber nicht bestehen, sind die kostenfreien Testmöglichkeiten vor Ort zu nutzen.**
 - **Private Corona-Schnelltests (sog. Corona-Selbsttests) sind nach Möglichkeit zeitnah vor dem musikalischen Unterricht ZU HAUSE durchzuführen.**
- Kurrende-Einsätze von Posaunenchören IM FREIEN (sog. Fensterkonzert laut CoronaSchVO vom 19. April 2021) sind OHNE Rücksprache mit den Ordnungsämtern vor Pflege- und Altenheimen mit dem ganzen Posaunenchor möglich. Voraussetzung für die Anzahl der mitspielenden Bläserinnen und Bläser sind die Platzverhältnisse vor Ort und die dortige Umsetzung der Abstandsregeln (s.u.). Ebenso ist es selbstverständlich, dass diese Einsätze sowohl mit dem eigenen Kirchenvorstand als auch mit den Leitungen der Pflege- und Altenheime hier hinsichtlich der dort geltenden Hygieneregeln (Stichwort: Tragen von medizinischen Masken) abgestimmt werden. Bei den Einsätzen ist darauf zu achten, dass Menschenansammlungen vermieden werden.

Leitlinien Kirchenmusik in der LLK ab 19. April 2021

zur Coronaschutzverordnung NRW gültig ab dem 19. April 2021

Für Kirchen-, Jugend- und Kinderchöre:

- Der Stimmbildungsunterricht ist sowohl als Einzelunterricht als auch als Gruppenunterricht mit max. 5 Personen plus Chorleiterin/Chorleiter in Präsenz möglich. Dabei sind die unten genannten Abstands- und Hygieneregeln zu beachten.
- Ein Besuch des musikalischen Unterrichts ist NUR mit einem gültigen negativen Corona-Schnelltest möglich.
 - Corona-Schnelltest, die in der Schule oder beim Arbeitgeber durchgeführt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum Abend des darauffolgenden Tages.
 - Sollte die Möglichkeit eines Corona-Schnelltestes über die Schule oder den Arbeitgeber nicht bestehen, sind die kostenfreien Testmöglichkeiten vor Ort zu nutzen.
 - Private Corona-Schnelltests (sog. Corona-Selbsttests) sind nach Möglichkeit zeitnah vor dem musikalischen Unterricht ZU HAUSE durchzuführen.

Mit den folgenden Abstands- und Hygieneregeln bitten wir alle verantwortungsvoll und sorgsam umzugehen und diese zu beachten:

- Die Musikerinnen und Musiker halten einen seitlichen Abstand von 3 m und einen Abstand nach vorne von 4 m zu anderen Musikerinnen und Musikern oder anwesenden Personen ein.
- Während der Probe für den Gottesdienst muss der Raum jeweils nach dreißig Minuten für zehn Minuten gelüftet werden.
- Alle Musikerinnen und Musiker tragen eine medizinische Maske (FFP2-Maske oder OP-Maske) auch am Sitzplatz, die nur beim Singen oder Spielen abgenommen werden darf.
- Die Dokumentation der teilnehmenden Personen erfolgt schriftlich, wird für vier Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet.

Darüber hinaus gelten die Regeln des Corona-Schutzkonzeptes der jeweiligen Gemeinde.